

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII (Kindertagespflege) bei Trägern der freien Jugendhilfe hier: Bewilligung der Mittel für 2008

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Jugendhilfeausschuss	20.05.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Jugendhilfeausschuss –Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie- beschließt die Gewährung von Zuschüssen in Höhe von **120.109.00 €** aus dem Produktbereich 06, Produktgruppe 0601 –Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Mittel werden an folgende Träger vergeben:

PEV – Familienbildung	26.564,00 €
Malteser	4.578,00 €
Deutscher Familien Verband	23.252,00 €
Familien Forum Deutz Mülheim	31.115,00 €
Evangelische Familienbildungsstätte	34.600,00 €
	<hr/>
	120.109,00 €

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	120.109,00 €	%			€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Nach § 23 SGB VIII stellt die Kindertagespflege ein geeignetes Betreuungsangebot –vorrangig für Kinder unter 3 Jahren- dar. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder – und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 wird für die Ausübung der Kindertagespflege eine Qualifizierung der Tagespflegeperson vorausgesetzt. Die v.g. Träger bieten eine Qualifizierung für zukünftige Tagespflegepersonen an. Die nachfolgend dargestellten Bausteine dieser Qualifizierungsmaßnahme wurden zwischen den Trägern und der Jugendverwaltung analog des „Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes“ (DJI) erarbeitet. Die Zertifizierung des erfolgreichen Abschlusses erfolgt über den Bundesverband für Kindertagespflege e.V.:

-Qualifizierung zur Tagespflegeperson-

- I. Information zur Kindertagespflege
- II. Grundkurs
- III. Aufbaukurs
- IV. Praxisbegleitung
- V. Sonstige Angebote

I. Information zur Kindertagespflege

Ziel: Erste Informationen für interessierte Personen als Entscheidungshilfe, ob eine Tätigkeit als Tagespflegeperson (Tagesmutter/ Tagesvater) in Frage kommt

Hilfsmittel: Informationsveranstaltungen, schriftliche Informationsmaterialien, sonstige Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Medien: Zeitung, Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen

II. Grundkurs

Vor Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson:

Ziel: Informationen vertiefen, Entscheidungshilfen erarbeiten/ erwerben, ob die Eignung für diese Tätigkeit vorhanden ist, Grundlagen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson erwerben

Inhalte: Praxisorientierte Vermittlung von pädagogischen Basiskompetenzen, sowie Informationen über Organisationsmöglichkeiten von Tagespflegepersonen, rechtliche Grundlagen, Kooperation mit Eltern, Bildungsauftrag und Vertragsgestaltung

III. Aufbaukurs

Nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson

Ziel: Vertiefung des Wissens, Erweiterung der Kompetenzen, Reflexion der Praxiserfahrungen

IV. Praxisbegleitung

Ziel: Begleitung der Tätigkeit, Beratung, Reflexion, Erarbeitung von Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten

V. sonstige Angebote

z.B. Treffen, Gesprächskreise, Fortbildungsveranstaltungen

Die vorgelegten Anträge beinhalten Kosten für Referentenhonorare, Raummieten, Materialkosten und Werbungskosten und ihnen kann antragsgemäß entsprochen werden.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.06.1994:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzung seiner Beschlüsse über die Verteilung von Zuschussmitteln im Verwaltungshaushalt im beschlossenen Umfang zur vollzogen werden kann, wenn

- die Haushaltssatzung durch die Bezirksregierung genehmigt und in Kraft getreten ist

und

- der Stadtkämmerer im Zuge der Haushaltsbewirtschaftung keine Verfügungsbeschränkung angeordnet hat

Der JHA ist bei Veränderungen in der Verteilung von Zuschussmitteln frühzeitig zu beteiligen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.